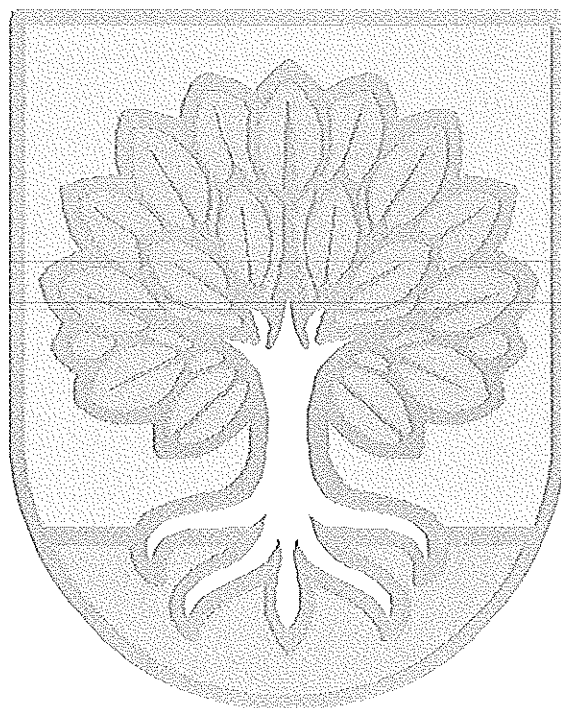


Richtlinien für den Sozialfonds



01.12.2011

RICHTLINIEN FÜR DEN SOZIALFONDS

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in den Richtlinien sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d. h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf das

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg

beschliesst der Gemeinderat:

Name	Art. 1 Sozialfonds (Zusammenlegung von Zuschussfonds und Spitalfonds).
Zweck	Art. 2 Die Mittel werden für bedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchholterberg verwendet, die in einmaliger finanzieller Knappheit leben. Gründe für einen Beitrag können sein: Spital- oder Kuraufenthalt, Todesfall, Brandfall, Naturkatastrophen, unverschuldete Einkommenseinbußen). Es handelt sich hier nicht um Fürsorgeleistungen.
Äuffnung	Art. 3 Vorhandenes Kapital aus Spitalfonds Oberdiessbach (Basar), aus Siechen- und Spendegutfonds, Separatgüter, Salzfonds und Notstandsfonds.
Speisung	Art. 4 Einmalige Einlagen und Spenden von Dritten, Zinsen.
Verzinsung	Art. 5 Interne Verrechnung Zinsbasis: Zinssatz Sparkonto Berner Kantonalbank per 31. Dezember. Verzinst wird der Saldo per 31. Dezember.
Antrag	Art. 6 Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf schriftliches Gesuch über die Ausrichtung von Beiträgen.
Verfügungsberechtigung	Art. 7 Gemeinderat gemäss Finanzkompetenzen Gemeindereglement.
Rechnungsablage	Art. 8 Die Rechnungsablage erfolgt mit der Jahresrechnung.
Rechnungsprüfung	Art. 9 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung.
Rechnungsgenehmigung	Art. 10 Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung.
In Kraft treten	Art. 11 Die Richtlinien treten rückwirkend per 1. Dezember 2011 in Kraft.

Heimenschwand, 16. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Der Sekretär:



Beat Haldimann



Hansueli Ogi